jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0073

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §190;
BAO §198;
BAO §243;
BAO §303 Abs4;
BAO §307 Abs1;
BAO §93;

Rechtssatz

Die einzelnen Absprüche kommen aus einer mit "Bescheid" überschriebenen Erledigung insbesondere dann klar zum Ausdruck, wenn für jeden einzelnen Abspruch eine eigene Rechtsmittelbelehrung erteilt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140073.X03

Im RIS seit

15.03.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at